Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/4/24 2Ob64/03f, 10Ob14/10x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.2003

Norm

UVG §3 Z2

Rechtssatz

Die erfolglose Exekutionsführung muss im sechsmonatigen Beobachtungszeitraum vor dem Vorschussantrag (und nicht vor der Entscheidung darüber) gelegen sein.

Die nach dem Einlangen des Vorschussantrages abgelaufene Zeit ist nicht auf den sechsmonatigen Beobachtungszeitraum anzurechnen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 64/03f
  Entscheidungstext OGH 24.04.2003 2 Ob 64/03f
- 10 Ob 14/10x
  Entscheidungstext OGH 01.06.2010 10 Ob 14/10x
  Auch; Veröff: SZ 2010/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117686

Im RIS seit

24.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at